

# Schadensersatzanspruch gegenüber Kartellanten sichern und durchsetzen

## Ein Leitfaden

Geschäftsführer und Vorstände sind grundsätzlich verpflichtet, Schaden von ihrem Unternehmen abzuwenden. Hierzu gehört auch, Kompensation für erlittene Schäden einzufordern, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Diese Entscheidung bedarf in der Regel einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung, die einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Schadensersatzansprüche nicht zeitlich unbegrenzt geltend gemacht werden können.

Kartellschadensersatzansprüche unterliegen einer **5-jährigen Regelverjährung**, die mit der Kenntnisnahme bzw. ab der Möglichkeit der Kenntniserlangung der anspruchsbegründenden Umstände zu laufen beginnt. Verjährungsauslösend ist in der Regel die Pressemitteilung der Kartellbehörde, in der über die Verhängung eines Bußgeldes, das Bestehen, den Umfang und die Dauer des Kartells sowie die Beteiligten informiert wird. Eine Besonderheit besteht für Ansprüche, die vor dem 26. Dezember 2016 entstanden sind: für sie gilt die 5-jährige Verjährungsfrist nur dann, wenn die Ansprüche am 9. Juni 2017 noch nicht verjährt waren. Ansonsten verjähren sie innerhalb von drei Jahren nach Kenntniserlangung bzw. der Möglichkeit der Kenntniserlangung.

Unabhängig davon verjähren Kartellschadensersatzansprüche kenntnisunabhängig in **spätestens 10 Jahren** ab ihrer Entstehung. Gerade bei Kartellen, deren Gründung lange zurückliegt, kann die 10-jährige Höchstfrist Anlass zum schnellen Handeln nach Bekanntwerden des Kartells geben.

In jedem Fall sollten Sie sofort nach Kenntniserlangung von einem Kartell provisorisch **Maßnahmen zur Sicherung von relevanten (elektronischen und physischen) Dokumenten** (Rechnungen, Bestellungen, Korrespondenz etc.) veranlassen. Außerdem sollten Sie sicherstellen, dass keine Unterlagen nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist vernichtet werden.

### 1. Wer ist Geschädigter eines Kartells und damit anspruchsberechtigt?

Anspruchsberechtigt sind zum einen Unternehmen, die **unmittelbar** von Kartellanten Waren oder Dienstleistungen bezogen oder – im Falle eines Einkaufskartells – an diese veräußert haben. Aber auch Unternehmen, die kartellbefangene Produkte von unbeteiligten Dritten (z. B. Zwischenhändlern) bezogen haben (mittelbare Abnehmer) können einen Schadensersatzanspruch gegen die kartellbeteiligten Unternehmen haben. In diesem Fall spricht sogar eine vom Gesetzgeber angeordnete widerlegbare Vermutung dafür, dass der kartellbedingte Preisaufschlag auf den mittelbaren Abnehmer abgewälzt wurde.

### 2. Anspruchssicherung/außergerichtliche Anspruchsdurchsetzung

Zur Sicherung der Ansprüche gegen Verjährung stehen mehrere außergerichtliche Möglichkeiten zur Verfügung. Ein bewährtes Mittel zur Anspruchssicherung ist z. B. die Abgabe einer **Verjährungsverzichtserklärung** des Gegners. Während des Verzichtszeitraums sind die Ansprüche gegen den Verzichtenden gegen Verjährung geschützt. Eine Verjährungsverzichtserklärung verhindert, dass zur Verjährungshemmung überstürzt der Klageweg beschritten werden muss.

Auch durch die Aufnahme von (schriftlichen oder mündlichen) **Vergleichsverhandlungen** wird die Verjährung für die Dauer der Verhandlungen plus einen dreimonatigen Karenzzuschlag gehemmt. In Vergleichsgesprächen muss der Fokus zudem nicht immer auf Zahlung von Schadensersatz liegen. Die (vertrauliche) Aushandlung besserer Einkaufskonditionen kann im Einzelfall erfolgversprechender sein, als der Versuch, „echte“ Schadensersatzzahlungen durchzusetzen.

Alternativ hat sich auch die Einleitung eines außergerichtlichen **Gütestellenverfahrens** bei einer offiziell anerkannten Gütestelle in der Praxis oft bewährt.

In diesem Verfahren wird – sofern sich die Gegenseite darauf einlässt – mit Hilfe eines neutralen Schlichters auf eine außergerichtliche Einigung hingearbeitet.

Diese – im Vergleich zur Klage kostengünstigere Option – bietet sich vor allem dann an, wenn rein bilaterale Vergleichsgespräche keinen Erfolg versprechen. Da die Einleitung des Gütestellenverfahrens auch die Verjährung hemmt, dient es gleichzeitig der Sicherung Ihrer Ansprüche.

Grundsätzlich sollte die Zeit zur Aufarbeitung und Dokumentation der Schadenshöhe genutzt werden. Die zur Ermittlung und zum Beweis des Bezugsvolumens des kartellbefangenen Produkts im Kartellzeitraum erforderlichen **Dokumente und Belege** (Rechnungen, Lieferscheine, ggf. auch Briefe und E-Mails) sollten identifiziert, gesichert und aufbereitet werden.

### 3. Gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche

Scheitern Vergleichsgespräche oder wird die Abgabe einer Verjährungsverzichtserklärung oder deren Verlängerung verweigert, bleibt in der Regel nur den Gang vor Gericht.

Dies muss allerdings nicht immer zur streitigen Entscheidung führen. Eine Klage ist erfahrungsgemäß eine gute Möglichkeit, sein Gegenüber wieder an den Verhandlungstisch zu bekommen. Viele Gerichtsverfahren enden mit einem (gerichtlichen) Vergleich.

Unabhängig davon sollte der **Klagezeitpunkt strategisch gewählt werden**. Kartelle ziehen nicht selten eine Welle von Zivilklagen nach sich. Hier gilt: Wer früher klagt, erhält in der Regel früher einen Titel und kann ihn (eher) durchsetzen.

In manchen Konstellationen kann sich allerdings auch ein Abwarten auf den Ausgang der Klageverfahren anderer Geschädigter des Kartells anbieten. Dies gilt z. B. dann, wenn zu erwarten ist, dass eine Klage die bestehenden Lieferbeziehungen über Gebühr belasten wird. Voraussetzung ist aber, dass Verjährung noch nicht zu befürchten ist und/oder die Ansprüche gegen Verjährung gesichert sind.

### 4. Gegen wen sollte ich vorgehen?

Sowohl bei der Anspruchssicherung als auch bei der Anspruchsdurchsetzung ist zu berücksichtigen, dass alle Kartellanten für die entstandenen Schäden als **Gesamtschuldner** haften. Ihrem Unternehmen steht also nicht nur gegen Ihren direkten Lieferanten, sondern auch gegen die anderen Kartellanten ein Schadensersatzanspruch zu.

Da die Schadensersatzansprüche gegen jeden Kartellanten gesondert verjähren, sollten verjährungshemmende Maßnahmen nicht nur gegen Ihren Lieferanten, sondern auch gegen die anderen Kartellbeteiligten in Betracht gezogen werden.

### 5. Wie ermittle ich meinen Schaden?

Seit der Umsetzung der EU Kartellschadensersatzrichtlinie im Sommer 2017 enthält das deutsche Recht eine **gesetzliche Vermutung** dafür, dass ein Kartell einen **Schaden dem Grunde nach** verursacht hat. Den Beweis des Gegenteils müssen die Kartellanten führen (Beweislastumkehr). Diese Vermutung gilt allerdings nur für Ansprüche, die nach dem 26. Dezember 2016 entstanden sind. Zudem muss der Kläger stets die **Höhe des Kartellschadens** darlegen und beweisen.

Der Schaden ist in der Regel die Differenz zwischen dem kartellbedingt überhöhten Preis und dem Preis, der sich ohne das Kartell im Markt gebildet hätte. Zur konkreten Berechnung des Schadens ist es oft empfehlenswert, ein **ökonomisches Gutachten** in Auftrag zugeben. Vor Gericht hat ein solches Sachverständigengutachten einen höheren Stellenwert als eine selbst vorgenommene Berechnung. Wesentliche Voraussetzung für die Berechnung des erlittenen Schadens sind zudem möglichst vollständige Rechnungen und Belege über Lieferungen des kartellbefangenen Produkts im Kartellzeitraum.

### 6. Wie sind die Erfolgschancen?

Der Erfolg einer Klage lässt sich nur im Einzelfall beurteilen. Allerdings hat sich in Deutschland in den letzten Jahren sowohl die Rechtsprechung als auch die Gesetzeslage klägerfreundlich entwickelt. So kann sich ein Kläger weitgehend auf die Untersuchungsergebnisse der Kartellbehörden stützen und muss den Kartellrechtsverstoß nicht erneut beweisen. Zudem hat der deutsche Gesetzgeber im Sommer 2017 die EU-Kartellschadensersatzrichtlinie umgesetzt und damit weitere klägerfreundliche Instrumente zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen implementiert. So bestehen nun erweiterte Möglichkeiten, von den Kartellanten die **Herausgabe von Beweismitteln** und die **Erteilung von Auskünften** zu fordern, um den eigenen Schadensersatzanspruch zu untermauern.

### 7. Wie kann ich Ressourcen effektiv nutzen?

Die Kommunikation mit anderen potenziell geschädigten Unternehmen aus Ihrer Branche kann sinnvoll sein, um die eigenen Ressourcen bestmöglich einzusetzen. Gemeinsam in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sparen Kosten. Auch die Mandatierung derselben Kanzlei durch mehrere betroffene Unternehmen kann Synergien erzeugen und damit Kosten einsparen. Im Einzelfall kann sich außerdem die Zusammenarbeit mit einem Prozessfinanzierer anbieten. Wir vermitteln Ihnen gerne einen entsprechenden Kontakt.

# Ihre Ansprechpartner



**Dr. Vanessa Pickenpack**

Rechtsanwältin • Partnerin

Konrad-Adenauer-Ufer 23 • 50668 Köln  
T +49 221 2091 334 • M + 49 172 2782 672  
[vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu](mailto:vanessa.pickenpack@oppenhoff.eu)



**Dr. Daniel Dohrn**

Rechtsanwalt • Partner

Konrad-Adenauer-Ufer 23 • 50668 Köln  
T +49 221 2091 441 • M + 49 172 1479 758  
[daniel.dohrn@oppenhoff.eu](mailto:daniel.dohrn@oppenhoff.eu)

Oppenhoff & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB

[info@oppenhoff.eu](mailto:info@oppenhoff.eu)  
[www.oppenhoff.eu](http://www.oppenhoff.eu)